

Schriftenreihe zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von Lutz Michalski,
Axel Jäger und Klaus-Rudolf Wagner

Band 42

Marcel Kleemann

Der Leiter der GmbH- Gesellschafterversammlung

A. Einleitung

Beim Lesen des Titels dieser Arbeit könnte man überrascht sein: Benötigt die Gesellschafterversammlung der GmbH denn überhaupt einen Versammlungsleiter? Schließlich haben doch die meisten GmbHs nur einen oder zwei Gesellschafter.¹

Will man diese Frage beantworten, muss man zunächst einmal klarstellen, dass die Antwort unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, ob man sie rein tatsächlich oder ob man sie rechtlich begreift. In der Tat erübrigt sich zumindest bei der Einpersonen-GmbH die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit eines Versammlungsleiters, der einzige Gesellschafter kann schon dem Wortsinne nach keine Gesellschafterversammlung abhalten. Zweifel an der fehlenden Notwendigkeit könnten aber bereits bei einer GmbH mit zwei Gesellschaftern aufkommen. Auch wenn man gemeinhin unter Versammlung das tatsächliche Zusammenkommen einer größeren Anzahl von Personen versteht, könnte es sich bei zwei zerstrittenen Gesellschaftern durchaus als hilfreich erweisen, einen neutralen Dritten zum „Versammlungsleiter“ zu bestellen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Zusammenkommens der Gesellschafter zur Beschlussfassung sicherzustellen. Je größer die Anzahl der Gesellschafter und damit der Kreis potenzieller Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung ist, desto klarer wird die tatsächliche Notwendigkeit der Bestellung eines Versammlungsleiters. Immerhin beträgt der Anteil von GmbHs mit fünf und mehr Gesellschaftern 3%.² Auch wenn dieser Anteil relativ klein ist, ist die absolute Zahl solcher Gesellschaften beachtlich. Legt man einen Gesamtbestand von einer Million GmbHs zugrunde,³ sind dies rund 30.000. Vergleichend sei angemerkt, dass der Gesamtbestand aller AGs in Deutschland 2011 lediglich bei 17.170 lag.⁴

Eindeutig lässt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Versammlungsleiters aus rechtlicher Perspektive beantworten: Das GmbHG schreibt keine Leitung der Gesellschafterversammlung vor.⁵ Selbst Versammlungen, an denen eine dreistellige Zahl von Gesellschaftern teilnimmt,⁶ bedürfen also nicht zwingend eines Versammlungsleiters. Darüber hinaus wird der Versammlungsleiter im GmbHG auch sonst an keiner Stelle erwähnt. Allerdings muss man beachten,

1 Meyer, GmbHR 2002, 177, 180 beziffert deren Anteil auf ca. 75%.

2 Meyer, GmbHR 2002, 177, 180.

3 Kornblum, GmbHR 2011, 692, 698 (1.000.105 GmbHs (ohne UGs) am 1.1.2011).

4 Kornblum, GmbHR 2011, 692, 699.

5 Ring/Grziwotz/Krause, § 48 Rn. 12; Bork/Schäfer/Masuch, § 48 Rn. 8; Gehrlein/Ekkenga/Simon/Teichmann, § 48 Rn. 17; AnwHdb-GmbHR/Römermann, § 15 Rn. 90.

6 Zur Existenz solcher Gesellschaften Meyer, GmbHR 2002, 177, 180 f.

dass zwar das GmbHG die Rolle des Versammlungsleiters ungeregelt lässt, es die Gesellschaften aber in der Hand haben, selbstständig Regelungen zur Versammlungsleitung in ihre Satzungen aufzunehmen. Sofern sie von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch machen, müsste man ein praktisches Bedürfnis für die vorliegende Arbeit wohl verneinen. Bundesweite Zahlen zur Verbreitung von Satzungsbestimmungen zur Versammlungsleitung existieren soweit ersichtlich allerdings nicht. Einzig im Rahmen einer Auswertung⁷ von 907 Satzungen bei den Amtsgerichten Hamburg-Mitte und Oldenburg (Niedersachsen) im Jahre 1997 registrierter GmbHs wurde u.a. die Verbreitung von Satzungsbestimmungen zur Versammlungsleitung untersucht. Lediglich 94 Satzungen bzw. 10,37% der Satzungen enthielten überhaupt Bestimmungen über die Versammlungsleitung. Dabei wurde der Versammlungsleiter in 39 Satzungen (41,49%) nicht unmittelbar bestimmt, sondern angeordnet, dass er in der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu wählen ist. Acht Satzungen (8,51%) sprachen dem Geschäftsführer die Rolle des Versammlungsleiters zu. Die Zahlen legen nahe, dass es eine Vielzahl von Gesellschaften gibt, deren Gesellschafterversammlungen zweckmäßigerweise durch einen Versammlungsleiter geleitet werden sollten, deren Satzungen aber keine diesbezüglichen Anordnungen treffen. Dass auch sonst ein praktisches Bedürfnis für eine Auseinandersetzung mit dem Versammlungsleiter besteht, bestätigt sich zudem darin, dass er immer wieder Gegenstand ober- und höchstgerichtlicher Rechtsprechung⁸ ist.

Aus der Diskrepanz zwischen tatsächlicher Notwendigkeit und fehlender gesetzlicher und statutarischer Verankerung ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, die im Verlauf dieser Arbeit beantwortet werden soll. Um beurteilen zu können, unter welchen Voraussetzungen die Einsetzung eines Versammlungsleiters sinnvoll ist, muss zunächst Allgemeines zur Gesellschafterversammlung und insbesondere der Ablauf der Beschlussfassung dargestellt werden. Weil der Rechtsschutz der Gesellschafter gegen fehlerhafte Beschlüsse auch vom Vorhandensein des Versammlungsleiters abhängig sein kann, wird in diesem Zusammenhang bereits in der gebotenen Kürze das Beschlussmängelinstrumentarium in der GmbH dargestellt. Daran schließt sich die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Versammlungsleiter an. Es wird u.a. erörtert, wer überhaupt als Versammlungsleiter in Betracht kommt, auf welchem Wege seine Bestellung möglich ist und ob und wie er wieder abberufen werden kann. Dem folgt eine

7 *Koch*, S. 20 ff.

8 Vgl. aus jüngerer Zeit etwa BGH, NZG 2009, 1309 (zum Mehrheitserfordernis für die Versammlungsleiterwahl); BGH, NJW 2010, 3027 (zu Stimmverboten des Gesellschafter-Versammlungsleiters); OLG München, DB 2005, 1566 (zur Bestimmung des Versammlungsleiters für mehrere Gesellschafterversammlungen).

ausführliche Darstellung der einzelnen Kompetenzen des Versammlungsleiters. Wegen der Bedeutung der Beschlussfeststellung ist ihr ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin wird zunächst untersucht, unter welchen Voraussetzungen der Versammlungsleiter zur Beschlussfeststellung legitimiert ist. Anschließend wird dargestellt, welche inhaltlichen Elemente die Beschlussfeststellung hat und in welcher Form sie erfolgt. Zudem erfolgt ein kurzer Überblick über mögliche Fehler bei der Beschlussfeststellung. Da die Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen zum Aufgabenbereich des Versammlungsleiters gehört, aber in engem Zusammenhang mit der Beschlussfeststellung steht, wird sie umfassend erst an dieser Stelle erörtert. Zuletzt wird in diesem Kapitel untersucht, ob alternative Möglichkeiten der Beschlussfeststellung anzuerkennen sind. Das darauffolgende Kapitel befasst sich mit dem Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Versammlungsleiters. Dabei wird auch erörtert, ob Maßnahmen des Versammlungsleiters zur Rechtswidrigkeit der gefassten Beschlüsse führen können. Die Arbeit schließt mit einer knappen Erörterung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen den Versammlungsleiter zustehen können.

B. Die Gesellschafterversammlung der GmbH

I. Allgemeines

Der Begriff „Gesellschafterversammlung“ taucht im GmbHG allein in der amtlichen Inhaltsübersicht als Überschrift des § 48 GmbHG⁹ auf. In § 48 Abs. 1 GmbHG heißt es, dass die Beschlüsse der Gesellschafter in Versammlungen gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung wird an dieser Stelle somit als tatsächliches Geschehen verstanden. In ihr kommen die Gesellschafter zusammen, um ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben.¹⁰ Gem. § 47 Abs. 1 GmbHG geschieht dies durch Ausübung des Stimmrechts zur Beschlussfassung.

Daneben wird die Gesellschafterversammlung auch in einem organschaftlichen Sinne verstanden. Weil die Gesellschaft regelmäßig kraft Beschlussfassung ihrer Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ihren kollektiven Willen bildet, ist sie Willensbildungsorgan.¹¹ Die Organqualität der Gesellschafterversammlung wird allerdings immer wieder bestritten.¹² Organ sei nicht die Gesellschafterversammlung, sondern die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit.¹³ Die Gesellschafterversammlung stelle lediglich eine Verfahrensweise der Beschlussfassung dar.¹⁴ Im Ergebnis kann es jedoch für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit dahingestellt bleiben, ob die Gesellschafterversammlung oder allein die Gesellschaftergesamtheit Organqualität hat. Im Mittelpunkt steht der Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschafterversammlung als tatsächliches Geschehen zu verstehen.

Das GmbHG sieht die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung als Regelverfahren vor.¹⁵ Auf diesem Wege wird ein Ort für Austausch und Diskussion geschaffen, der in der personalistisch geprägten GmbH notwendig ist und im optimalen Fall dazu führt, dass Vor- und Nachteile zu fassender Beschlüsse im Rahmen einer geordneten Diskussion aufgedeckt werden. Ein rein schriftliches Verfahren gem. § 48 Abs. 2 GmbHG ist rechtlich grundsätzlich zu-

9 BGBl. I 2008, 2026, 2031, 2046.

10 So für die HV GK-AktG/Mülbert, Vor §§ 118-147 Rn. 15.

11 Hüffer, § 118 Rn. 2; MK-GmbHG/Stephan/Tieves, § 35 Rn. 13; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 45 Rn. 4, § 48 Rn. 2; Hüffer, FS 100 Jahre GmbHG (1992), S. 521 (536); Schäfer, § 34 Rn. 1; Windbichler, § 22 Rn. 1.

12 Saenger/Inhester/Bergjan, § 45 Rn. 5; Scholz/K. Schmidt, § 48 Rn. 1; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 33 V.2.a), S. 994 f.

13 Saenger/Inhester/Bergjan, § 45 Rn. 5.

14 Saenger/Inhester/Bergjan, § 45 Rn. 5; Scholz/K. Schmidt, § 48 Rn. 1.

15 BeckHdb-GmbH/Fischer/Gerber, § 4 Rn. 1.

lässig,¹⁶ für Beschlussfassungen über umstrittene Themen aber weniger geeignet.¹⁷ Bestimmte Beschlüsse können zudem überhaupt nicht außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst werden. So verlangt § 193 Abs. 1 Satz 2 UmwG, dass der Beschluss über den Formwechsel nur in einer Versammlung der Anteilshaber gefasst werden kann. Damit ist ausdrücklich eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ausgeschlossen.¹⁸ Gleiches gilt gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG für den Beschluss über den Verschmelzungsvertrag.¹⁹

II. Vergleich mit der Hauptversammlung der AG

Der Begriff „Hauptversammlung“ bezeichnet eines der drei erforderlichen Organe der AG²⁰ und zugleich ein tatsächliches Geschehen²¹. In der Hauptversammlung entscheiden die Aktionäre gem. § 118 Abs. 1 Satz 1 AktG über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Hauptversammlung ist das Organ, in dem die AG ihren internen Willen bildet.²² Ihre Willensbildung vollzieht sich durch Beschlussfassung.²³ Insofern sind die Parallelen zur Gesellschafterversammlung der GmbH gegeben. Denn auch dort entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss (vgl. §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GmbHG). Unterschiede zwischen Gesellschafter- und Hauptversammlung ergeben sich vor allem daraus, dass das AktG die Organe der AG gleichberechtigt nebeneinanderstellt,²⁴ während das GmbHG die Gesellschafterversammlung (bzw. die Gesellschaftergesamtheit) als oberstes Organ mit grundsätzlich allumfassender Zuständigkeit vorsieht²⁵. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung beschränkt sich hingegen gem. § 119 Abs. 1 AktG auf ausdrücklich bestimmte Fälle. Der Hauptversammlung ist versagt, weitere Kompetenzen an sich zu ziehen oder in Kompetenzbereiche von Vorstand und Aufsichtsrat einzugreifen.²⁶ Die in § 119 Abs. 1 Nr. 1-8 AktG genannten Fälle sind nicht abschließen-

16 Vgl. *Blasche*, GmbHR 2010, 232.

17 Ähnlich *Scholz/K. Schmidt/Seibt*, § 48 Rn. 3.

18 *Semler/Stengel/Bärwaldt*, § 193 Rn. 8.

19 *Semler/Stengel/Gehling*, § 13 Rn. 14.

20 *Spindler/Stilz/Hoffmann*, § 118 Rn. 5 f.; *Hüffer*, § 118 Rn. 1.

21 *GK-AktG/Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 10.

22 *Spindler/Stilz/Hoffmann*, § 118 Rn. 1; *Hüffer*, § 118 Rn. 3.

23 *Hüffer*, § 118 Rn. 3.

24 *BVerfG*, NJW 2000, 349, 350; *Spindler/Stilz/Hoffmann*, § 118 Rn. 6; *Hüffer*, § 118 Rn. 4; *MK-AktG/Kubis*, § 118 Rn. 10; *GK-AktG/Mülbert*, Vor §§ 118-147 Rn. 43.

25 *Scholz/K. Schmidt*, § 45 Rn. 5; *Schäfer*, § 34 Rn. 3; *Windbichler*, § 22 Rn. 3.

26 *Spindler/Stilz/Hoffmann*, § 119 Rn. 1; *MK-AktG/Kubis*, § 119 Rn. 1.

der Natur, sondern lediglich beispielhaft genannt.²⁷ Darüber hinaus finden sich Hauptversammlungskompetenzen im UmwG und im HGB.²⁸ Exemplarisch muss die Hauptversammlung einem Verschmelzungsvertrag gem. § 13 Abs. 1 UmwG zustimmen. § 119 Abs. 2 AktG stellt klar, dass die Hauptversammlung grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Allerdings kann nach der Rechtsprechung des BGH der Vorstand bei besonders bedeutsamen Maßnahmen verpflichtet sein, zunächst die Hauptversammlung anzurufen und deren Zustimmung einzuholen.²⁹ Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen sind allerdings nur „ausnahmsweise und in engen Grenzen anzuerkennen“.³⁰ Der Vorstand ist nämlich das Leitungsorgan der AG.³¹ Gem. § 76 Abs. 1 AktG leitet er die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Hauptversammlung und Aufsichtsrat haben ihm gegenüber kein Weisungsrecht.³² Demgegenüber kann in der GmbH die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer gem. § 37 Abs. 1 GmbHG Weisungen erteilen. Über Weisungen entscheidet die Gesellschafterversammlung allein durch Beschluss.³³ Für dessen Fassung reicht die einfache Mehrheit.³⁴ Mit dem Weisungsrecht korrespondiert die Folgepflicht des Geschäftsführers, die Weisungen auszuführen.³⁵

III. Einberufung

Die §§ 49-51 GmbHG enthalten grundlegende Regeln zur Einberufung der Gesellschafterversammlung. Sie gelten jedoch nur, wenn die Satzung keine anderen Regeln aufstellt. Dass abweichende Satzungsregelungen zulässig sind, ergibt sich aus § 45 Abs. 2 GmbHG. Grundsätzlich beruft gem. § 49 Abs. 1 GmbHG der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein. Gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG ist die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Dabei ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, an

27 MK-AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 9.

28 Spindler/Stilz/*Hoffmann*, § 119 Rn. 4.

29 BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703 „Holzmüller“; BGHZ 159, 30 = NJW 2004, 1860 „Gelatine“.

30 BGHZ 159, 30 = NJW 2004, 1860 „Gelatine“.

31 Spindler/Stilz/*Fleischer*, § 76 Rn. 4.

32 BGH, NZG 2008, 507, 508; Spindler/Stilz/*Fleischer*, § 76 Rn. 57 f.; *Hüffer*, § 76 Rn. 10; MK-AktG/*Spindler*, § 76 Rn. 22.

33 Scholz/*K. Schmidt*, § 37 Rn. 31.

34 Scholz/*K. Schmidt*, § 37 Rn. 31.

35 Rowedder/Schmidt-Leithoff/*Koppensteiner/Gruber*, § 37 Rn. 26; Scholz/*K. Schmidt*, § 37 Rn. 30.

dem bei dem letzten Gesellschafter unter normalen Umständen mit dem Zugang der Einladung zu rechnen ist.³⁶ Ein gewisser Vorlauf ist für die Teilnehmer nötig, um die Anreise zu planen und etwaige kollidierende Termine zu verlegen.³⁷ Zudem soll jedem Gesellschafter ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf die Gesellschafterversammlung vorzubereiten.³⁸ Um eine ausreichende Information sicherzustellen, bedarf es nicht nur der Ankündigung, dass eine Gesellschafterversammlung stattfindet. Vielmehr verlangt § 51 Abs. 2 GmbHG, dass bei der Einberufung auch der Zweck der Gesellschafterversammlung angegeben wird. Mit „Zweck“ in § 51 Abs. 2 GmbHG und „Gegenstände“ in §§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 4 GmbHG sind Tagesordnungspunkte gemeint.³⁹ Die Formulierung des § 51 Abs. 2 GmbHG als Soll-Vorschrift und die Existenz des § 51 Abs. 4 GmbHG zeigen, dass die Einberufung ohne Angabe der Tagesordnung nicht unwirksam ist.⁴⁰ Vielmehr eröffnet § 51 Abs. 4 GmbHG die Möglichkeit, Beschlussgegenstände bis spätestens drei Tage vor der Versammlung anzukündigen. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie ausführlich der Beschlussgegenstand benannt werden muss. In jedem Fall muss die Ankündigung der Beschlussgegenstände so detailliert sein, dass die Gesellschafter vor einer Überumpelung geschützt sind.⁴¹ So reicht etwa die Ankündigung „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ nicht aus, um unter diesem Tagesordnungspunkt Beschlüsse zu fassen.⁴² Andererseits müssen bereits sämtlichen Gesellschaftern bekannte Tatsachen nicht erneut genannt werden.⁴³

Zuletzt ermöglicht die sog. Vollversammlung auch dann die wirksame Beschlussfassung, wenn die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 51 Abs. 3 GmbHG). Eine Vollversammlung liegt vor, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Dabei ist nicht zwingend ihr persönliches Erscheinen erforderlich, sie können sich vertreten lassen.⁴⁴ Neben der physischen Präsenz ist das Einverständnis aller Gesellschafter mit der Abhaltung einer Ge-

36 BGH, NJW 1987, 2580, 2581; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 51 Rn. 19.

37 Saenger/Inhester/Bergjan, § 51 Rn. 2

38 Saenger/Inhester/Bergjan, § 51 Rn. 2.

39 Michalski/Römermann, § 51 Rn. 66 f.; Scholz/K. Schmidt/Seibt, § 51 Rn. 18.

40 Michalski/Römermann, § 51 Rn. 64; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 51 Rn. 18.

41 BGH, NZG 2000, 945, 946; BGH, NJW-RR 2003, 826, 828; Lutter/Hommelhoff/Bayer, § 51 Rn. 21.

42 OLG München, GmbHR 1994, 259; Scholz/K. Schmidt/Seibt, § 51 Rn. 19.

43 Scholz/K. Schmidt/Seibt, § 51 Rn. 19.

44 Saenger/Inhester/Bergjan, § 51 Rn. 17; Roth/Altmeppen/Roth § 51 Rn. 16; Michalski/Römermann, § 51 Rn. 92.

sellschafterversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung erforderlich.⁴⁵ Widerspricht ein Gesellschafter der Beschlussfassung vor oder bei der Abstimmung, wird dieser Widerspruch so behandelt, als seien nicht sämtliche Gesellschafter anwesend.⁴⁶ Haben hingegen im Zeitpunkt der Abstimmung sämtliche Gesellschafter ausdrücklich oder konkludent auf die Rügeerhebung verzichtet, tritt die Heilungswirkung des § 51 Abs. 3 GmbHG ein.⁴⁷ Dabei ist die bloße Beteiligung an der Abstimmung nicht zwingend als konkludenter Rügeverzicht zu verstehen.⁴⁸ Rügt ein Gesellschafter zunächst die fehlerhafte Einberufung, beteiligt sich aber dann doch an der Abstimmung, so ist es eine Auslegungsfrage des Einzelfalls, ob die Stimmabgabe lediglich vorsorglich für den Fall erfolgte, dass die Gesellschafterversammlung doch ordnungsgemäß einberufen wurde, oder ob in der Stimmabgabe die konkludente Rücknahme der Rüge zu sehen ist.⁴⁹ Ein konkludentes Einverständnis mit der Beschlussfassung wird meistens anzunehmen sein, wenn der Gesellschafter sich an der Beschlussfassung beteiligt und für den Beschlussantrag stimmt.⁵⁰ Problematisch sind hingegen die Fälle, in denen der Gesellschafter gegen den Beschlussantrag stimmt oder sich der Stimme enthält.⁵¹ Rügt der Gesellschafter die nichtordnungsgemäße Einberufung erst nach der Abstimmung, kann er damit den Eintritt der Heilungswirkung des § 51 Abs. 3 GmbHG jedenfalls nicht verhindern.⁵²

IV. Teilnehmer

Ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung steht allen Gesellschaftern kraft Gesetzes zu.⁵³ Es beinhaltet das Recht, zu Tagesordnungspunkten zu reden (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht).⁵⁴ Beim Teilnahmerecht handelt es sich um kein höchstpersönliches Recht, so dass sich der Gesell-

45 BGH, NJW 1987, 2580, 2581; Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, § 51 Rn. 33; Saenger/Inhester/*Bergjan*, § 51 Rn. 17; Roth/Altmeyen/*Roth*, § 51 Rn. 16; *Wicke*, § 51 Rn. 9.

46 BGH, NJW 1987, 2580, 2581; Saenger/Inhester/*Bergjan*, § 51 Rn. 17.

47 BGH, NJW-RR 2003, 826, 828; Saenger/Inhester/*Bergjan*, § 51 Rn. 17.

48 BGH, DStR 1998, 348, 349; BGH, DStR 2009, 646.

49 Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, § 51 Rn. 33; GK-GmbHG/*Hüffer*, § 51 Rn. 34.

50 Michalski/*Römermann*, § 51 Rn. 97 f.

51 Michalski/*Römermann*, § 51 Rn. 97 f.

52 BGH, NJW-RR 2003, 826, 828; Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, § 51 Rn. 33.

53 Roth/Altmeyen/*Roth*, § 48 Rn. 4; Michalski/*Römermann*, § 48 Rn. 34; Scholz/*K. Schmidt/Seibt*, § 48 Rn. 13; Baumbach/Hueck/*Zöllner*, § 48 Rn. 6; *Grumewald*, 2.F. Rn. 91.

54 Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, § 48 Rn. 10; Roth/Altmeyen/*Roth*, § 48 Rn. 7, 11; *Wicke*, § 48 Rn. 2.